



**Richtlinie
des Landes Oberösterreich**

Innovative Skills

f ü r K M U s

**Zeitraum
18.11.2024 – 31.12.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Förderungsempfänger.....	4
5. Förderungsgegenstand	4
6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe	4
7. Antragstellung und Verfahren	7
8. Auszahlung der Förderung.....	7
9. Allgemeine Bestimmungen.....	7
10. Laufzeit	8

1. Zielsetzung

Ziel des Programms „Innovative Skills für KMUs“ ist die Förderung von Weiterbildungen in den Schwerpunkten Digitalisierung, Technologien, Innovation, Export, Fremdsprachen und Nachhaltigkeit zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Oberösterreich.

2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („AGVO-Novelle 2023“), AB L 2023/167, 1 – gemeinsam „AGVO“.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Weiterbildungskosten gelten als „Ausbildungsbeihilfen“ gemäß Artikel 31 AGVO.

3. Begriffsbestimmungen

- (1) „Unternehmen“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.
- (2) „Oö. Betriebsstätte“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie bedeutet eine im Bundesland Oberösterreich gelegene feste Geschäftseinrichtung, d.h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.
- (3) „KMUs“ sind gemäß EU-Definition¹ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

4. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) gemäß EU-Definition¹, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte in Oberösterreich haben und Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ sind.

5. Förderungsgegenstand

Gegenstand dieser Förderung sind Kosten für Weiterbildungen von Personen, die in einer öö. Betriebsstätte beschäftigt sind, sofern die gesamten Kosten vom antragstellenden Unternehmen getragen werden. Die förderbaren Kosten umfassen Kurskosten (ohne MwSt.), Prüfungsgebühren sowie Fahrtkosten von Trainer/innen in Höhe des amtlichen Km-Geldes.

Nicht förderbar sind: Fahrtkosten von Kursteilnehmer/innen, Nächtigungskosten, Verpflegungskosten, Literaturkosten, Versandgebühren, Kosten für Wiederholungsprüfungen.

6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Diese Förderung wird für die Teilnahme an Präsenzkursen oder Online-Kursen, welche von externen, professionellen Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer/innen veranstaltet werden und überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2026 beginnen, gewährt.

Die an der Weiterbildung teilnehmenden Personen müssen während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten (mit Ausnahme der Bildungskarenz) Dienstverhältnis beim antragstellenden Unternehmen stehen.

Folgende Zielgruppen sind förderbar:

- Männer unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit einer Ausbildung höher als der Pflichtschulabschluss
- Frauen unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit höherer Ausbildung (z.B. Matura [ausgenommen AHS-Matura], Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung, abgeschlossenem Studium ...)
- Alle Personen in Weiterbildung, wenn die Kursdauer weniger als 16 Stunden beträgt

Für alle weiteren Zielgruppen ist die Förderung beim AMS Oberösterreich („Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“) zu beantragen.

¹ Hinsichtlich der KMU gemäß EU-Definition gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI L 2003/124, 36.

Nicht förderbar sind:

- Arbeitskräfte in definitiv gestellten Dienstverhältnissen
- geringfügig Beschäftigte
- auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte
- freie Dienstnehmer/innen
- Lehrlinge
- selbständig Erwerbstätige unabhängig vom Bestehen einer Gewerbeberechtigung

- Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft sowie leitende Angestellte in Betrieben mit anderer Rechtsform, sofern diesen Personen dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

Nicht förderbare Weiterbildungen:

- Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
- Berufsreifeprüfung, Matura
- Erwerb von Lenkerberechtigungen – ausgenommen der Gruppen C bis F sowie Hubstapler und Kranschein

6.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Kurskosten (ohne Prüfungsgebühren) von mindestens 250 Euro pro Kurs und Person in Weiterbildung (exkl. MwSt.). Alleinige Gebühren für Prüfungen, Zertifikate, etc. sind nur im Zusammenhang mit einer bereits in diesem Programm geförderten Weiterbildungsmaßnahme förderbar.
- Anwesenheit von mindestens 75 % der Gesamtweiterbildungszeit (außer die für die Weiterbildung vorgesehene Abschlussprüfung wird positiv abgelegt)
- Förderungsbasis sind die im Antrag angegebenen Gesamtkosten pro Kurs und Teilnehmer/innen. Mehrkosten sind nicht förderbar.
- Ausbildungen insbesondere in diesen Bereichen:
 - Prozessmodernisierung, Innovationsmanagement und Projektmanagement u.a. in digitalen & technologischen Projekten, Industrie 4.0
 - Soziale, rechtliche und organisatorische Kompetenzen im Digitalisierungsprozess
 - Export- und Technologiemaßnahmen

- Digitale Mitarbeiter- und Personalführung in den Bereichen Einsatz von elektronischen Personalplattformen, Kommunikationsplattformen, digitale Personalstrategien und Mitarbeitergewinnung (E-Recruiting)
- Berufsorientierte Sprachkurse, die für die Ausführung der innovativen und/oder managementorientierten Tätigkeit erforderlich sind (Business English, tätigkeitsspezifisches Englisch z.B. IT-Security, Export, Personalführung)
- Weiterbildungen im Themenbereich Nachhaltigkeit

6.2. Förderhöhe:

Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:

- 50 % der Kosten für die Weiterbildungen exkl. MwSt. (bis zu max. 5.000 Euro pro Person in einem Kalenderjahr)
- Bei Weiterbildungen für Personen mit Behinderungen ab einem Grad von mindestens 50 Prozent (festgestellt durch das Sozialministeriumservice) werden zusätzlich 10 % Förderung gewährt

6.3. Anreizeffekt:

Das durch die vorliegende Richtlinie konkretisierte Förderprogramm soll Anreize für Ausbildungsmaßnahmen in den Schwerpunkten Digitalisierung, Technologien, Innovation, Export, Fremdsprachen und Nachhaltigkeit zur Stärkung der Innovationskraft beitragen.

Die Förderung des Landes OÖ zielt auch darauf ab, die Beschäftigungsmöglichkeiten der Schulungsteilnehmer/innen am Arbeitsmarkt zu erhöhen und bietet einen Anreiz zur Erhöhung der persönlichen Fähigkeiten.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen. Die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der EU müssen vorliegen. Beihilfen gelten demnach nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfenantrag gestellt hat. Der Anreizeffekt wird mit der Antragstellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung sichergestellt (Siehe Punkt 7).

Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde.

7. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Förderungsantrag ist **v o r** Beginn der Weiterbildungsmaßnahme einzubringen. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende nachzureichen.

8. Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildungsmaßnahme bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Rechnungen gewährt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie **ist das Bundesland Oberösterreich.**

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 i.d.g.F, aktuell AB L 2023/167, 1).

Zudem sieht Artikel 1, Absatz 4, lit c AGVO vor, dass „Unternehmen in Schwierigkeiten“ explizit von Förderungen auszunehmen sind.

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

- 9.2 Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die Förderungswerber/in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

- 9.3 Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.4 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.5 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Laufzeit

Die Richtlinie „Innovative Skills für KMUs Zeitraum 18.11.2024 – 31.12.2026“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 18.11.2024 in Kraft und ist bis 31.12.2026 gültig; die gegenständliche Richtlinie ist darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Alle während des Zeitraums von 18.11.2024 bis 31.12.2026 entsprechend Punkt 7 dieser Richtlinie eingebrachten Anträge gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – als Anträge nach der gegenständlichen Richtlinie.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 17.11.2024 die Richtlinie „Innovative Skills für KMUs Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ außer Kraft. Alle Anträge, die bis spätestens 17.11.2024 richtlinienkonform auf Basis der Richtlinie „Innovative Skills für KMUs Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ eingebracht worden sind, werden weiterhin nach der Richtlinie „Innovative Skills für KMUs Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ beurteilt.